



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates am
Donnerstag, den 15. Dezember 2022

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde wie folgt festgesetzt:

1. Bericht des Prüfungsausschusses; Beschlussfassung
2. Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022; Beschlussfassung
3. Nachtragsvoranschlag 2022 incl. MEFP 2022-26; Beschlussfassung
4. Wassergebührenordnung 2023; Beschlussfassung
5. Kanalgebührenordnung 2023; Beschlussfassung
6. Tarifordnung für die mobile Abwasserentsorgung; Beschlussfassung
7. Hundeabgabenordnung 2023; Beschlussfassung
8. Festlegung der Höhe des Elternbeitrages für den Kindergartenkindertransport für 2023; Beschlussfassung
9. Gemeindezuschlag gem. § 57 Oö. Tourismusgesetz; Beschlussfassung
10. Vergabe eines Kassenkredits; Beschlussfassung
11. Finanzierungsplan für den Neubau der Volksschule; Beschlussfassung
12. Finanzierungsplan für die Anschaffung eines Radladers; Beschlussfassung
13. Mietvertrag-Verlängerung für die Wohnung im 1.OG des Lehrerwohnhauses Schärdinger Straße 24; Beschlussfassung
14. Raumordnungsangelegenheiten
Flächenwidmungsplanänderung 4/116, betr. Teile der Parzelle 7/3 (KG Schardenberg) im Ausmaß von ca. 250m² von Grünland in Sondergebiet des Baulands „Tourismusbetrieb“; Einleitung
15. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Nutzungsvereinbarung für das Grundstück 337/22, KG Schardenberg, im Ausmaß von 98m²; Beschlussfassung
 - b) Verkauf von Teilen des Grundstückes 127, KG Lindenberg, im Ausmaß von 85m² und Aufhebung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Guts; Beschlussfassung
16. Förderungsvertrag für die Abwasserentsorgungsanlage BA 9 Sanierung 2019; Beschlussfassung
17. Ehrungen; Beschlussfassung
18. Allfälliges

Anwesende:

1. Bürgermeister Stefan Krennbauer, als Vorsitzender, ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP
3. Gemeinderatsmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
4. Gemeinderatsmitglied Georg Helmut Mayr-Steffeldemel, ÖVP
5. Gemeinderatsmitglied Christina Schachner, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Christian Bachmair, ÖVP
7. Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Bernadette Schachner
8. Gemeinderatsmitglied Andreas Kislinger, ÖVP
9. Gemeinderatsmitglied Florian Mair, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP
11. Gemeinderatsmitglied Josef Himsl, ÖVP
12. Gemeinderatsmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
13. Gemeinderatsmitglied Stefan Knonbauer, ÖVP
14. Gemeinderatsmitglied Ingrid Scherrer, ÖVP, entschuldigt
Ersatzmitglied Thomas Kinzl
15. Gemeinderatsmitglied Marco Sageder, ÖVP
16. Gemeinderatsmitglied Johannes Bauer, ÖVP
17. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ
18. Gemeinderatsmitglied Markus Georg Kasbauer, FPÖ
19. Gemeinderatsmitglied Günter Roland Pichler, FPÖ
20. Gemeinderatsmitglied Franz Stefan Scharnböck, FPÖ, entschuldigt
Kein Ersatzmitglied
21. Gemeinderatsmitglied Dominik Schauer, FPÖ
22. Gemeinderatsmitglied Manfred Eymannsberger, SPÖ
23. Gemeinderatsmitglied Ahlam Dorfer, SPÖ
24. Gemeinderatsmitglied Valentin Weitzhofer, SPÖ
25. Gemeinderatsmitglied Michael Kahr, SPÖ

Der Bürgermeister eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 07.12.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.11.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- f) Der Finanzierungsplan für den Bau der Volksschule nicht vorliegt und deshalb Tagesordnungspunkt 11 abgesetzt wird.

Sodann bestimmt er AL Klaus Selgrad zum Schriftführer dieser Sitzung.

Bürgerfragestunde:

Es gibt keine Wortmeldungen.

TAGESORDNUNG UND BESCHLÜSSE

Der Bürgermeister berichtet, dass das Finanzjahr 2023 schlecht aussieht. Das Ergebnis des 2. Nachtragvoranschlags 2022 spricht eine eindeutige Sprache und die Zahlen des Mittelfristigen Finanzplanes belegen, dass in den kommenden Jahren ein Haushaltsausgleich nicht möglich sein wird. Dies betrifft nicht nur Schardenberg, sondern auch sehr viele andere Gemeinden und stellt somit ein grundsätzliches Problem im Bereich der Finanzierung der Gemeinden dar. Die Einzahlungen aus Kommunalsteuern bleiben gleichmäßig im Bereich von € 250.000,-. Somit ist die Gemeinde im Wesentlichen auf die Ertragsanteile, die sich an den Steuereinnahmen des Bundes orientieren, angewiesen. Die Einnahmen aus den Gebühren sind teilweise nicht kostendeckend und bieten somit auch keinen Gestaltungsraum. Die Auszahlungen für Sozialhilfeverband, Krankenanstalten und Kinderbetreuung explodieren aber in den letzten Jahren.

Entwicklung 2018 - 2023						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Krankenanstaltenbeitrag	€ 501 448,00	€ 536 981,00	€ 560 657,00	€ 576 330,00	€ 621 473,00	€ 747 600,00
Sozialhilfeverbandsbeitrag	€ 552 948,00	€ 569 640,00	€ 595 187,00	€ 616 050,00	€ 670 824,00	€ 763 300,00
Kindergarten			€ 147 149,00	€ 154 756,00	€ 222 399,78	€ 309 770,95
Summe	€ 1 054 396,00	€ 1 106 621,00	€ 1 302 993,00	€ 1 347 136,00	€ 1 514 696,78	€ 1 820 670,95
Ertragsanteile	€ 2 019 200,14	€ 2 082 812,20	€ 1 919 903,07	€ 2 249 349,97	€ 2 604 800,00	€ 2 628 100,00
Vorschuss auf Einkommenssteuer	€ 30 086,56	€ 30 095,71	€ 30 218,41	€ 29 104,73	€ 29 266,53	
Kommunalsteuer	€ 240 249,06	€ 271 291,26	€ 258 152,48	€ 278 228,56	€ 287 000,00	€ 304 200,00
Summe	€ 2 289 535,76	€ 2 384 199,17	€ 2 208 273,96	€ 2 556 683,26	€ 2 921 066,53	€ 2 932 300,00

Um nicht zahlungsunfähig zu werden, übernimmt das Land Oö. mit dem Härtefonds die fehlenden Mittel. Dazu gibt es 19 Kriterien einzuhalten. Werden diese nicht eingehalten, wird mit dem gänzlichen Entfall der Ausgleichszahlung gedroht. Die heute zu beschließenden Gebühren halten das Mindestmaß dieser Kriterien ein. Dennoch sind die Teuerungen teilweise empfindlich hoch. Die Kriterien müssen 2023 bereits eingehalten werden und daher ist es heute notwendig, die anstehenden Gebührenordnungen zu beschließen.

1. Bericht des Prüfungsausschusses; Beschlussfassung

Der Obmann des Prüfungsausschusses Günter Pichler berichtet von der Ausschusssitzung am 17.11.2022: Geprüft wurden die Freiwilligen Zuwendungen und die Kassa.

Es wird in Frage gestellt, ob eine Förderung beispielsweise für die Anschaffung eines Komposters noch notwendig ist. Im Bereich der Umweltförderungen werden Förderungen zusätzlich zu einer Bundesförderung ausbezahlt. Hier stellt sich die Frage, ob es notwendig ist zu einer bestehenden Förderung eine weitere Förderung zu gewähren.

Es wird beantragt, die Freiwilligen Zuwendungen insgesamt neu zu gestalten und mehr auf gemeindeeigene Interessen statt auf ohnehin schon geförderte Maßnahmen aufzubauen. (Z.B. Förderung für den Ankauf eines Bienenstocks, oder eines Obstbaums u.a.m.). Weiters wird beantragt, einen Stichtag (z.B. Mitte Dezember) festzulegen, bis wann Anträge

eingebraucht werden können. Die Buchhaltung braucht eine gewisse Prüf- und Bearbeitungszeit zur Erledigung der Anträge.

Im Zuge der Kassaprüfung wurden die Barkasse, das Girokonto und die Zahlungsmittelreserven geprüft und gab es dazu keine Beanstandungen.

Antrag:

Der Bürgermeister bedankt sich bei Günter Pichler für seinen Bericht und stellt den Antrag, den Bericht mit den Anträgen des Prüfungsausschusses zu beschließen:

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

2. Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022; Beschlussfassung

Für die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 70.700,- wurde vom Land Oö. empfohlen, diese zur Bedeckung des Kassenkredites oder innere Darlehen zu verwenden. In der Gemeinderatssitzung vom 22.9.2022 wurde der Beschluss auch so erledigt. Aus Sicht der Buchhaltung wäre es aber vorteilhafter, die Sondermittel nicht für die Bedeckung des Kassenkredites zu verwenden, sondern auf eine gesicherte Rücklage zur Finanzierung der Volksschule zu buchen.

Wortmeldungen:

Markus Kasbauer fragt, ob man das Geld nicht ein eine zweckgebundene Rücklage für die Volksschule buchen kann? Der Bürgermeister: Die Rücklage heißt dann „Sonder-BZ 2022“ und muss nicht zwingend für den Ausgleich des Budgets im Härteausgleich verwendet werden und kann somit als Eigenmittel für den Bau der Volksschule verwendet werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beschluss des Gemeinderates vom 22.9.2022 (Top 3) aufzuheben und die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 in Höhe von € 70.700,- auf eine gesicherte Rücklage zu buchen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

3. Nachtragsvoranschlag 2022 incl. MEFP 2022-26; Beschlussfassung

Der NAV 2022 wurde hauptsächlich in Hinblick auf den beantragten Finanzierungsplan für die Volksschule erstellt. Seitens IKD gab es letztendlich aber Vorbehalte, weil das Kostendämpfungsverfahren nicht abgeschlossen ist. Der vor 2 Jahren festgelegte Kostenrahmen von € 4,3 Mio brutto ist nicht einzuhalten und wird voraussichtlich bis zu € 6 Mio betragen. Der gewünschte vorläufige Finanzierungsplan hätte den Zweck gehabt, die vorhandenen Rücklagen für das Projekt zu sichern und nicht für den Ausgleich des Budgets verwenden zu müssen. Für den Voranschlag 2023 werden aber ca. 2/3 der allg. Rücklage verwendet werden können. Das ist jener Teil, der sich aus dem Verkauf der Volksschule Achleiten und anderen Immobilien zusammensetzt. Den Rest wird man aus dem Verteilvorgang 2 des Härtefonds finanzieren müssen. Details zur Finanzierung müssen aber erst erarbeitet werden. Ab 2023 gibt es auch noch eine zusätzliche Förderung von 5% für Großprojekte, die aber nicht zu bekommen ist, wenn der Finanzierungsplan 2022 ausgestellt wurde – es gilt die Förderquote im Antragsjahr! Weiters wird ein kommunales Investitionspaket für 2023 in Aussicht gestellt, dass für Schardenberg Mittel in Höhe von ca. € 250.000,- bringt und die Hälfte davon für die Volksschule eingesetzt werden kann.

Dennoch war es wichtig, den 2. Nachtragsvoranschlag 2022 zu erstellen und bedankt sich der Bürgermeister ausdrücklich bei Josef Bachmair und der Buchhaltung. Das Ergebnis schaut besser aus als beim Voranschlag für 2022. Wäre die unter Pkt. 2 beschlossenen € 70.700,- zur Bedeckung des Kassenkredits verwendet worden, wäre das Ergebnis des EGT bei -40.000,-. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (EGT) wird im 2. Nachtragsvoranschlag 2022 mit einem Abgang von € 116.200,- prognostiziert. Trotz höherer Einnahmen als ursprünglich angenommen, kann ein Ausgleich nicht erreicht werden. Wie der Rechnungsabschluss aussehen wird, kann noch nicht gesagt werden.

Finanzierungshaushalt 2022				
2. NVA 2022				
	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	
Operative Gebarung	€ 5 817 700,00	-€ 5 446 400,00	€ 371 300,00	Saldo (1)
Investive Gebarung	€ 864 600,00	-€ 711 100,00	€ 153 500,00	Saldo (2)
	€ 6 682 300,00	-€ 6 157 500,00	€ 524 800,00	Saldo (3)
Finanzierungstätigkeit	€ -	-€ 440 300,00	-€ 440 300,00	Saldo (4)
	€ 6 682 300,00	-€ 6 597 800,00	€ 84 500,00	Saldo (5)
abzügl. invest. Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)	-€ 1 139 400,00	€ 938 700,00	-€ 200 700,00	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 5 542 900,00	-€ 5 659 100,00	-€ 116 200,00	(EGT)
1. NVA 2022				
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 4 945 600,00	-€ 5 327 700,00	-€ 382 100,00	(EGT)

Im Detail werden alle Mehr- und Minder-Auszahlungen und -Einzahlungen im Vergleich zum 1. Nachtragsvoranschlag besprochen. Dabei finden Konten deren Abweichung weniger als € 3.000,- ausmachen keine Berücksichtigung, sondern sind in einer Gesamtsumme dargestellt.

€ 331.400,- mehr Auszahlungen stehen € 597.300,- mehr Einzahlungen gegenüber.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den 2. Nachtragsvoranschlag 2022 incl. MEFP 2022-26 zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

4. Wassergebührenordnung 2023; Beschlussfassung

Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen ab 1. Jänner 2023 bei Wasserversorgungsanlagen € 2.338 und bei Abwasserbeseitigungsanlagen € 3.901. Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, haben einen Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen, wenn im jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung keine Auszahlungsdeckung erreicht wird. Die Mindestanschlussgebühren dürfen nicht unterschritten werden. Die Mindestbenutzungsgebühr für Wasser wurde wie im Vorjahr mit € 1,67/m³ festgesetzt. Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, bedeutet das wie bisher, dass eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben ist. Ist eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb nicht gegeben, ist die Mindestbenutzungsgebühr bei der Wasserversorgung mit € 2,27 pro m³ (exkl. USt) festzulegen.

AL Klaus Selgrad erklärt die Kostenkalkulation für die Wasserversorgungsanlage für das Finanzjahr 2022: demnach liegt der Kostendeckungsgrad bei 57%, der Anschlussgrad bei 32% und der berechnete Wert, wieviel für 1m³ Wasser verlangt werden müsste um eine Kostendeckung zu erreichen, liegt bei € 3,53/m³.

Als Basis für die berechneten Gebühren für 2023 dient die Mindestanschlussgebühr + 10%, die anderen Gebühren wurden mit dem errechneten Prozentsatz der Teuerung der Mindestanschlussgebühr zum Vorjahr errechnet.

Wortmeldungen:

Günter Pichler fragt, ob diese Regelung für die nächsten Jahre so bleibt, dass mit einem Aufschlag von € 0,60/m³ Genüge getan ist, wenn auch dadurch keine Kostendeckung gegeben ist. Bürgermeister: Ja, aus heutiger Sicht ist das so.

Markus Kasbauer fragt, ob dann nicht in den vergangenen Jahren auch schon € 0,60/m³ aufgeschlagen werden hätte müssen, wenn die Anlage nicht kostendeckend ist?
 Bürgermeister: Nein, das trifft nur für Härteausgleichsgemeinden zu.

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 02. Dezember 2010 mit der eine Wassergebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Schardenberg erlassen wurde und mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 die Fassung vom 02.12.2021 geändert wird.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücken) an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Schardenberg (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke).

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) *Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke gemäß der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 für*

a) Wohnbauten	
<i>von 0 bis 150 m² pro m² Bemessungsfläche</i>	<i>€ 17,15</i>
<i>für weitere 150 m² (151 – 300 m²) zuzügl. pro m² Bemessungsfläche</i>	<i>€ 14,15</i>
<i>und über 300 m² zuzügl. pro m² Bemessungsfläche</i>	<i>€ 11,93</i>
<i>Mindestanschlussgebühr</i>	<i>€ 2 571,80</i>
<i>Bei Mehrwohnungsbauten (mehr als 3 Wohneinheiten) wird für die gesamte Bemessungsfläche der Höchstbetrag pro m² berechnet.</i>	

b) Betriebs- und Geschäftsstätten	
<i>Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen:</i>	
<i>50 % Abschlag von der Bemessungsgebühr nach Abs. 2, jedenfalls jedoch die Mindestanschlussgebühr</i>	

c) Landwirtschaftliche Stallungen und Milchkammern (Pauschalzuschläge)	
<i>(gelten nur, wenn auch das Wohnhaus angeschlossen ist)</i>	
<i>bis 100 m² Bemessungsfläche</i>	<i>€ 160,49</i>
<i>von 101 – 150 m² Bemessungsfläche</i>	<i>€ 240,04</i>
<i>von 151 – 200 m² Bemessungsfläche</i>	<i>€ 319,60</i>
<i>über 200 m² Bemessungsfläche</i>	<i>€ 398,78</i>

Sollte im Stallbereich nur die Milchammer allein angeschlossen werden, so wird diese mit der Mindestpauschalgebühr bewertet

€ 160,49

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Für die Berechnung der bebauten Grundfläche wird max. eine Mauerstärke von 50 cm angenommen. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Objekte wie Flugdächer und dgl. werden nicht zur Berechnung herangezogen.
- (3) Die Summe der Gebühren nach Abs. 1 (a-c) muss jedoch mindestens € 2.571,80 betragen.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr der bereits entrichtete AufschlieÙungsbeitrag für die Wasserleitung (gem. ROG) anzurechnen.
 - Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke) haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro m³ € 2,27
wobei eine Mindestabnahme von jährlich 20m³ vorgesehen ist und verrechnet wird.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.
Diese beträgt monatlich

a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m ²	€ 9,00
für angefangene weitere 100 m ²	€ 0,80
b) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je m ² der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage iSd § 2 Abs. 2	€ 0,05

§ 4

Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich

a) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 3 m ³	€ 1,30
c) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 20 m ³	€ 4,00
d) für einen Wasserzähler über Nenngroße 20 m ³	€ 5,00

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig, geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer hat binnen zwei Wochen nach Abschluss der Rohbauarbeiten Anzeige hierüber zu erstatten.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist ab dem Monatsersten jenes Monats zu entrichten, in welchem der Anschluss des Gebäudes an das öffentliche Wasserversorgungsnetz hergestellt wurde.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist in vierteljährlichen Raten am 15.2., am 15.5., am 15.8. und am 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei am 15.2., am 15.5. und am 15.8. ein Pauschalbetrag in der Höhe von jeweils 25 v.H. der Wasserbezugsgebühr des Vorjahres zur Vorschreibung gelangt. Zum 15.11. erfolgt die Vorschreibung der endgültigen Gebühr aufgrund der Jahresabrechnung, wozu mit Stichtag 30.9. eine Wasserzählerablesung vorgenommen wird.

§ 6

Mehrwertsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen handelt es sich um Exklusivgebühren, es wird noch die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 10 % hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2023. Die Wassergebührenordnung vom 02. Dezember 2010, zuletzt geändert am 02. Dezember 2021, tritt sodann außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

*§ 17, Abs. 3, Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016,
Interessentenbeitragsgesetz, LGBl. 28/1958, LGBl. Nr. 28,
jeweils in der geltenden Fassung.*

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben dargestellte Wassergebührenordnung für 2023 zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

5. Kanalgebührenordnung 2023; Beschlussfassung

Bei den Kanalgebühren kann eine Kostendeckung dargestellt werden. Der Aufschlag von 10% auf die Mindestanschlussgebühr von € 3.901,- kommt hier nicht zur Anwendung. Als Basis für die berechneten Gebühren dient die Mindestanschlussgebühr, die anderen Gebühren wurden mit dem errechneten Prozentsatz der Teuerung der Mindestanschlussgebühr zum Vorjahr errechnet. Die Kanalgebühren unterliegen demnach „nur“ der allgemeinen Teuerung und haben keinen Aufschlag im Sinne der Härtefondskriterien erfahren. Die erhöhte Mindestbenutzungsgebühr für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, kann mit den Gebühren nachgewiesen werden.

Wortmeldungen:

Markus Kasbauer stellt fest, dass die Gebühren für die mobile Abwasserentsorgung aus der Verordnung genommen wurden. Bürgermeister: Die Regelungen für die mobile Abwasserentsorgung sind privatrechtlicher Natur und haben in der Gebührenordnung nichts verloren. Deshalb liegt unter Tagesordnungspunkt 5 eine Tarifordnung zur Beschlussfassung vor, welche bis auf ein paar Begriffsbestimmungen keine Änderung beinhaltet. In der Kanalgebührenordnung sind alle Zusammenhänge mit der mobilen Abwasserentsorgung entfernt worden.

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 02. Dezember 2010 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Schardenberg erlassen wurde und mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 die Fassung vom 02.12.2021 geändert wird.

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücken) an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz bzw. der Teilnahme am mobilen Entsorgungsdienst der Marktgemeinde Schardenberg mittels privatrechtlicher Vereinbarung wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücken).

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr für Liegenschaften (bebaute Grundstücke) beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

von 0 bis 150 m ² pro m ² Bemessungsfläche	€ 26,01
für weitere 150 m ² (151 – 300 m ²) zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche	€ 21,86
und über 300 m ² zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche	€ 17,82
mindestens aber Mindestanschlussgebühr	€ 3.901,00

- Bei Mehrwohnungsbauten (mehr als 3 Wohneinheiten) wird für die gesamte Bemessungsfläche der Höchstbetrag pro m² berechnet.
- Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen:
50 % Abschlag von der Bemessungsgebühr, jedenfalls jedoch die Mindestanschlussgebühr

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Für die Berechnung der bebauten Grundfläche wird max. eine Mauerstärke von 50 cm angenommen. Dach- und Kellergeschosse sind nur in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke ausgebaut sind. Objekte wie Flugdächer werden nicht zur Berechnung herangezogen.

(3) An das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- u. Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage mit ihrer gesamten verbauten Fläche einzubeziehen.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger

bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr bzw. der entrichtete Aufschließungsbeitrag (gem. ROG) abzusetzen;

- b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle, der Übernahme der Senkgrubeninhalte mittels Abfuhr und Einleitung in die Übernahmestelle, einschließlich der für die Einleitung der Abwässer in die Großkläranlage Passau zu leistenden Klärkosten sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals haben die Eigentümer der angeschlossenen Objekte eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr gelten jene Objekte, die der Kanalanschlussgebühr unterliegen.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, einer Gebühr für die verbaute Fläche und einer Gebühr pro Person. Die Personengebühr wird für die unter Pkt. d) angeführten Betriebe, Anstalten und Institutionen, mit den jeweils bestimmten Faktoren abgewertet. Die Einwohnergleichwerttabelle wurde in Angleichung an die Oö. Landesrichtlinien und an die ÖNORM B 2502 erstellt.

a) Grundgebühr

Für Objekte

mit 0 – 150 m² Bemessungsfläche € 78,78

mit 151 – 300 m² Bemessungsfläche € 97,60

mit 301 – 500 m² Bemessungsfläche € 128,99

mit 501 – 1000 m² Bemessungsfläche € 158,95

über 1000 m² Bemessungsfläche € 198,00

Für Wohnblöcke mit mehreren Wohneinheiten je € 78,78

Wohneinheit

für jede Garconniere € 39,39

b) Flächengebühr

von 0 – 150 m² Bemessungsfläche pro m² € 0,61

von 151 – 300 m² Bemessungsfläche pro m² € 0,50

von 301 – 500 m² Bemessungsfläche pro m² € 0,42

von 501 – 1000 m² Bemessungsfläche pro m² € 0,30

über 1000 m² Bemessungsfläche pro m² € 0,23

c) Personengebühr

1 ständiger Bewohner € 105,81

1 nicht ständiger Bewohner (Studenten, Wochenend- oder Sommerhausbewohner) € 52,91

d) Einwohnergleichwert

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 50,00 m³ angenommen wird.

Einwohnergleichwerte-Tabelle

1. Schule, Kindergarten je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal	0,20 EGW
2. Büro-, Geschäftsgebäude 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
3. Verwaltungsgebäude u. andere öffentliche Gebäude (Polizei, Post, Gemeinde und dgl.) 1 Bediensteter	0,33 EGW
4. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 EGW
5. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal und Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
6. 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 EGW
7. 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- und Wintersaison)	0,50 EGW
8. 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 EGW
9. 1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr, Trachtenverein und dgl.)	0,02 EGW
10. Sportstätte je Besucher	0,02 EGW
je Ausübender	0,20 EGW
11. Werkstätten und Betriebe 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33 EGW
12. öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00 EGW

§ 4

Sondervereinbarungen

Bei Liegenschaften mit hauseigenen Pumptanlagen ermäßigt sich die Benützungsgebühr um 30 von Hundert der sich nach § 3 Abs. 1 – 3 ergebenden Gebühr, wobei diese Reduktion jedoch nur bis zur Mindestgebühr wirkt.

§ 5

Fälligkeit

(1) Kanalanschlussgebühr

- a) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zur Zeit der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierter Quadratmetersatz ergibt.
- b) Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (6) lit. a) und b) dieser Kanalanschlussgebührenordnung, entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten. Der Grundstückseigentümer hat binnen zwei Wochen nach Abschluss der Rohbauarbeiten Anzeige hierüber zu erstatten.

(2) Kanalbenützungsgebühr

- a) Die Kanalbenützungsgebühr wird durch die Marktgemeinde vorgeschrieben. Sie ist mit der Fertigstellung des Kanalanschlusses fällig und spätestens mit den in der Vorschreibung

enthaltenen Zahlungsterminen zu entrichten. Bei An-, Zu-, Ein- oder Umbauten sowie bei einem Neubau nach Abbruch des Gebäudes ist die Kanalbenützungsgebühr zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Bezugs- und Nutzungszeitpunkt des Ergänzungsbaues fällig. Die Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.

- b) Die Kanalbenützungsgebühr ist in vier Raten für das Kalenderjahr bis zum 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. an die Gemeindekasse einzuzahlen, die Vorschreibung erfolgt vor den angegebenen Terminen.
- c) Nach Fertigstellung von kanalanschlusspflichtigen Bauwerken ist die Kanalbenützungsgebühr erstmalig ab dem der Bauvollendungsfrist bzw. dem Bezugs- oder Benützungszeitpunkt folgenden Monat zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach den in Abs. 2 angeführten Zahlungsfristen.
- d) Als Stichtage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr werden der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt.

§ 7

Mehrwertsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen handelt es sich um Exklusivgebühren, es wird die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 10 % hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2023, die Kanalgebührenordnung vom 2. Dezember 2010, zuletzt geändert am 02. Dezember 2021, tritt somit außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016,
Interessentenbeitragsgesetz, LGBl. 28/1958, LGBl.Nr. 28,
jeweils in der geltenden Fassung.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben dargestellte Kanalgebührenordnung für 2023 zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

6. Tarifordnung für die mobile Abwasserentsorgung; Beschlussfassung

Die Regelung war bisher, dass für die Anschlussgebühr 1/3 der Kanalanschlussgebühr lt. Gebührenordnung beträgt. Durch die erhöhten Kosten für den Transport wird aber bei der Benützungsgebühr ein Aufschlag von 20% gegenüber den Gebühren der Gebührenordnung

eingehoben. Diese Regelung wurde in die Tarifordnung übernommen. Ob man diese Regelung beibehalten will muss in den Ausschüssen diskutiert werden. Jedenfalls soll es attraktiv sein, dass Eigentümer, die keine Möglichkeit für einen Kanalanschluss haben, dies nutzen. Die Ausbringung auf Felder und Wiesen wird immer schwieriger.

Wortmeldungen:

Markus Kasbauer fragt, ob es beabsichtigt ist, dass die Benutzer den Abtransport selber zahlen müssen? Bürgermeister: Nein, der Transport ist für eine Menge von 50m³/Jahr/Person in den Kosten inkludiert. Nur wenn die Menge überschritten wird, ist eine Gebühr von € 5,-/m³ zu zahlen. Das war vorher auch so. Die Verrechnung erfolgt so wie bei den Kanalgebühren mittels Gemeindevorschreibung.

Markus Kasbauer bemängelt, dass §2 Abs. 5 der Gebührenordnung 2022 in der Tarifordnung nicht erwähnt ist, wonach die Anschlussgebühr sich auf ein Drittel ermäßigt. Bürgermeister: Die Tarifordnung hat nichts mit der Gebührenordnung zu tun. Daher wurde die Regelung nicht niedergeschrieben, in der Kalkulation aber sehr wohl berücksichtigt. Die Tarife sind exakt 1/3 der Gebühren der Kanalgebührenordnung. Gerne würde er in den Ausschüssen diese Regelungen auf zeitgemäße Bedürfnisse hin überarbeiten.

TARIFORDNUNG

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 15. Dezember 2022 betreffend die Einhebung von Beiträgen und Entgelten für die **Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten** sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.*

Artikel I

Infrastrukturbeitrag

Für die Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubeninhalten sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zur öffentlichen Fäkalübernahmestation des Wasserverbandes Inn-Haibachtal wird ein Infrastrukturbeitrag von den Eigentümern der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen aufgrund eines privatrechtlichen Abfuhr- und Entsorgungsvertrages eingehoben.

Artikel II

Ausmaß des Infrastrukturbeitrages

(6) Der Infrastrukturbeitrag für Liegenschaften (bebaute Grundstücke) beträgt je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

<i>von 0 bis 150 m² pro m² Bemessungsfläche</i>	€ 8,67
<i>für weitere 150 m² (151 – 300 m²) zuzügl. pro m² Bemessungsfläche</i>	€ 7,29
<i>und über 300 m² zuzügl. pro m² Bemessungsfläche</i>	€ 5,94
<i>mindestens aber</i>	€ 1.300,50

- Bei Mehrwohnungsbauten (mehr als 3 Wohneinheiten) wird für die gesamte Bemessungsfläche der Höchstbetrag pro m² berechnet.*

- Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen:

50 % Abschlag von der Bemessungsgebühr, jedenfalls jedoch die Mindestgebühr

- (7) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Für die Berechnung der bebauten Grundfläche wird max. eine Mauerstärke von 50 cm angenommen. Dach- und Kellergeschosse sind nur in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke ausgebaut sind. Objekte wie Flugdächer werden nicht zur Berechnung herangezogen.
- (8) An Senkgruben oder Kleinkläranlagen angeschlossene Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- u. Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage mit ihrer gesamten verbauten Fläche einzubeziehen.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist ein ergänzender Infrastrukturbeitrag zu entrichten, der im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.
- d) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist der Infrastrukturbeitrag in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 gegeben ist;
- e) eine Rückzahlung eines bereits entrichteten Infrastrukturbeitrages auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (5) Im Falle eines Anschlusses an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird der für die mobile Senkgrubenentsorgung entrichtete Infrastrukturbeitrag bei der dann fälligen Kanalanschlussgebühr angerechnet. Bei der Anrechnung sind die Beiträge bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (oder einen an seine Stelle tretenden Index) und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser Index verändert hat.

Artikel III

Abfuhr- und Entsorgungsentgelt

- (4) Der Beitragspflichtige hat ein jährliches Abfuhr- und Entsorgungsentgelt, wie nachstehend angeführt, zu entrichten.
- (5) Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Abfuhr- und Entsorgungsentgelts gelten jene Objekte, die dem Infrastrukturbeitrag unterliegen.
- (6) Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt setzt sich zusammen aus der Grundgebühr, einer Gebühr für die verbaute Fläche und einer Gebühr pro Person. Die Personengebühr wird für die unter Pkt. d) angeführten Betriebe, Anstalten und Institutionen, mit den jeweils bestimmten Faktoren abgewertet. Die Einwohnergleichwerttabelle wurde in Angleichung an die Oö. Landesrichtlinien und an die ÖNORM B 2502 erstellt.
- (7) Dieses Entgelt bezieht sich auf eine jährliche Abwassermenge von 50 m³ pro Person und Jahr. Darüber hinaus gehende Abwassermengen werden mit € 5,00/m³ in Rechnung gestellt.

b) Grundgebühr

Für Objekte

mit 0 – 150 m² Bemessungsfläche

€ 94,54

mit 151 – 300 m² Bemessungsfläche

€ 117,12

mit 301 – 500 m ² Bemessungsfläche	€ 154,79
mit 501 – 1000 m ² Bemessungsfläche	€ 190,95
über 1000 m ² Bemessungsfläche	€ 237,60
Für Wohnblöcke mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit	€ 94,54
für jede Garconniere	€ 47,27

b) Flächengebühr

von 0 – 150 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,73
von 151 – 300 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,60
von 301 – 500 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,50
von 501 – 1000 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,36
über 1000 m ² Bemessungsfläche pro m ²	€ 0,30

c) Personengebühr

1 ständiger Bewohner	€ 126,97
1 nicht ständiger Bewohner (Studenten, Wochenend- oder Sommerhausbewohner)	€ 63,49

d) Einwohnergleichwert

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 50,00 m³ angenommen wird.

Einwohnergleichwerte-Tabelle

1. Schule, Kindergarten je Kind, Lehrperson, Betreuer, Personal	0,20 EGW
2. Büro-, Geschäftsgebäude 1 Betriebsangehöriger	0,33 EGW
3. Verwaltungsgebäude u. andere öffentliche Gebäude (Polizei, Post, Gemeinde und dgl.) 1 Bediensteter	0,33 EGW
4. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,33 EGW
5. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus (Saal und Nebenräume für Veranstaltungen)	0,02 EGW
6. 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 EGW
7. 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- und Wintersaison)	0,50 EGW
8. 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 EGW
9. 1 Sitzplatz in Versammlungsräumen (z.B. Pfarrsaal, Musikprobenraum, Feuerwehr, Trachtenverein und dgl.)	0,02 EGW
10. Sportstätte je Besucher	0,02 EGW
je Ausübender	0,20 EGW
11. Werkstätten und Betriebe 1 Betriebsangehöriger (nicht im Betrieb wohnhaft)	0,33 EGW
12. öffentliche Bedürfnisanstalt	10,00 EGW

Artikel IV

Fälligkeit

(3) Infrastrukturbeitrag

- c) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Infrastrukturbeitrages entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag über den Anschluss an die mobile Senkgrubenentsorgung angenommen wurde.
- d) Die Verpflichtung zur Entrichtung des ergänzenden Infrastrukturbeitrages nach Art. II Abs. 4 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der Grundstückseigentümer hat binnen zwei Wochen nach Abschluss der Rohbauarbeiten Anzeige hierüber zu erstatten.

(4) Abfuhr- und Entsorgungsentgelt

- e) Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt wird dem Eigentümer der zu entsorgenden Senkgruben und Kleinkläranlagen durch die Marktgemeinde vorgeschrieben.
- f) Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt ist in vier Raten für das Kalenderjahr bis zum 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. an die Gemeindekasse einzuzahlen, die Vorschreibung erfolgt vor den angegebenen Terminen.
- g) Das Abfuhr- und Entsorgungsentgelt ist erstmalig ab dem der Bauvollendungsfrist bzw. dem Bezugs- oder Benützungszeitpunkt folgenden Monat zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach den in Abs. b angeführten Zahlungsfristen.
- h) Als Stichtage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr werden der 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt.

Artikel V

Umsatzsteuer

In den geregelten Beiträgen und Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Artikel VI

Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit tritt mit schriftlicher Annahme des Antrages auf Abfuhr und Entsorgung durch die Gemeinde in Kraft.

Artikel VII

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Parteien Schärding.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben dargestellte Tarifordnung für die **Abfuhr- und Entsorgung von Senkgrubenhaltungen** sowie Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

7. Hundeabgabenordnung 2023; Beschlussfassung

Die Mindestgebühr für Hunde beträgt € 50,- für jeden Hund. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 20,-

Wortmeldungen:

Josef Bauer fragt, ob die Gacki-Sackerl für Hunde schon zur Verfügung stehen. Bürgermeister: Ja, die Sackerlspender wurden bei allen Wanderweg Übersichtstafeln montiert und werden angenommen.

Markus Kasbauer regt an, die Mülleimer im Fronwald seitens Gemeinde zu bedienen. Diese werden jetzt von der Pfarre betreut und im Winter immer abgenommen. Es herrscht dort aber doch reger Besuch durch Wanderer.

HUNDEABGABEORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Scharfenberg vom 13. Dezember 2018 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wurde und mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2022 die Fassung vom 13.12.2018 geändert wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|---|----------------|
| <i>a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund</i> | € 20,00 |
| <i>b) für jeden sonstigen Hund, je Hund</i> | € 50,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) *Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.*
- b) *Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.*

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) *Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.*
- (2) *Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2018, anzuwenden.*

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben dargestellte Hundeabgabenordnung zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

8. Festlegung der Höhe des Elternbeitrages für den Kindergartenkindertransport für 2023; Beschlussfassung

Der Transporteur erhält für die Anstellung einer Begleitperson beim Kindergartenkindertransport einen Aufschlag von 30% auf seine kilometergenaue Abrechnung. Der Tarif selbst wird vom Finanzamt vorgegeben und beläuft sich derzeit auf € 1,44/km. Die Kosten für die Begleitperson sind nach Vorgabe des Landes kostendeckend einzuheben. Wird eine Kostendeckung nicht erreicht, hat der Elternbeitrag in Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, mindestens € 25,-/Monat zu betragen. Mit der aktuellen Kilometerpauschale ist ein Beitrag von € 24,50 notwendig. Wenn durch die Preiserhöhung Kinder wegfallen, sind € 25,- nicht mehr kostendeckend. Daher wird die Vorschreibung der Mindestgebühr in Höhe von € 25,- notwendig. Derzeit werden ca. 69 Kinder transportiert.

Mit dem Transporteur wurde verhandelt, ob die 30% Aufschlag tatsächlich für das Begleitpersonal aufgewendet werden oder ob hier eine Einsparung möglich ist. Aus seiner Sicht ist eine Reduktion seiner Einnahmen ausgeschlossen. Dies hat er dem Bürgermeister auch glaubhaft versichern können.

Der Bürgermeister ist besorgt, dass durch die Preiserhöhung von € 10,- im Vorjahr auf € 15,- ab Herbst 22 und jetzt auf € 25,- Eltern ihre Kinder mit dem Auto selber bringen, was die Verkehrssituation in der Früh und zu Mittag vor dem Kindergarten und der Schule noch mehr verschärft. Er plädiert dafür, dass zumindest ein Geschwisterkind kostenlos mitfährt.

Wortmeldungen:

Günter Pichler schlägt vor, z.B. solche Sachen wie den Elternbeitrag zum Kindergartenkindertransport über die freiwilligen Zuwendungen zu unterstützen. Dem Bürgermeister gefällt die Idee grundsätzlich gut. Es kann nur heute keine Lösung dafür geben, weil man die Freiwilligen Zuwendungen im neuen Jahr sehr genau ansehen muss. Jedenfalls sollen solche Ideen mitdiskutiert werden. Günter Pichler legt Wert darauf, dass man für die Gewährung solcher Unterstützungen flexibel bleiben muss und zeitgerecht auf verschiedene Bedürfnisse eingehen muss.

Rosa Hofmann begrüßt es, dass Geschwisterkinder nur einmal bezahlen sollen.

Markus Kasbauer rechnet vor, dass die Teuerung innerhalb eines Jahres 150% beträgt und fragt sich, wie man das als Gemeinde rechtfertigen will. Bürgermeister: Zum ersten war der Tarif zuvor viel zu billig und zweitens würde die Gemeinde den Tarif jetzt sicher nicht erhöhen, wenn nicht der Zwang dazu vorhanden wäre.

Rosa Hofmann gibt zu bedenken, dass der Kindergarten sonst nichts kostet und es ist zumutbar, dass für den Transport ein Entgelt zu bezahlen ist. Die Kinder werden verlässlich abgeholt und gebracht.

Der Bürgermeister ist persönlich alles andere als erfreut über diese Preissteigerung. Die Maßnahme ist aber alternativlos und die Gebühr ist 2023 umzusetzen.

Manfred Exmannsberger bestätigt, dass die Preisgestaltung der Gemeinde immer sehr entgegenkommend war. Aber wenn dieses Kriterium nicht erfüllt wird, riskiert die Gemeinde den Entfall der Härteausgleichszahlung durch das Land und wer soll dann das Geld aufbringen? Das wäre den Bürgern noch viel weniger zumutbar!

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Elternbeitrag für den Kindergartenkindertransport für die Kostendeckung des Aufwandes für die Begleitperson mit € 25,- / Monat (11x pro Jahr) zu beschließen. Geschwisterkinder im Kindergartenkindertransport fahren gratis.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

9. Gemeindegzuschlag gem. § 57 Oö. Tourismusgesetz; Beschlussfassung

Im Oö. Tourismusgesetz 2018 wurde geregelt, dass für Häuser bzw. Wohnungen, in denen kein Hauptwohnsitz gemeldet ist, eine Gebühr vorzuschreiben ist. Bis zu 50m² sind das € 72,- und darüber € 108,- im Jahr. Diese Einnahmen sind an die Landes-Tourismusorganisation abzuführen, 5% darf sich die Gemeinde für den Verwaltungsaufwand behalten. Nach einer Klage beim Verwaltungsgerichtshof sind Klauseln aus dem Gesetz gestrichen worden. Wem jetzt eine Vorschreibung erstellt werden muss, ist noch nicht klar, hier fehlen noch die Durchführungsbestimmungen. Klar ist, dass jemanden der in Scharfenberg seinen Hauptwohnsitz hat, keine Tourismusabgabe am selben Ort vorgeschrieben werden kann. Für klassische Zweitwohnsitze kann aber für Wohnungen bis 50m² Nutzfläche ein Zuschlag von 150% und für Wohnungen über 50m² Nutzfläche ein Zuschlag von 200% der Freizeitwohnungspauschale verrechnet werden. Der Bürgermeister berichtet, dass Wernstein einen Aufschlag von 50% beschlossen hat. Den Aufschlag kann die Gemeinde im vollen Umfang einbehalten. Ein Aufschlag ist jedenfalls für Härteausgleichsgemeinden zu beschließen.

Wortmeldungen:

Günter Pichler spricht sich für einen Aufschlag aus und sieht darin eine Entlastung unserer Bürger und wer sich einen Nebenwohnsitz leisten will, kann sich auch die Gebühr leisten.

Manfred Eymannsberger spricht sich für einen höheren Aufschlag als 50% aus. Wem das zu teuer ist, hat die Möglichkeit die Liegenschaft zu verkaufen, aber jemand der auf den Kindergartenbus angewiesen ist, kann sich nicht aussuchen. Der Betrag ist aus seiner Sicht auch nicht existenzbedrohlich.

Andreas Knunbauer spricht sich im Namen der ÖVP Fraktion für einen Zuschlag von 100% aus und meint auch, dass dies durchaus gerechtfertigt ist. Ebenso Josef Bauer.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, gem. § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 für Wohnungen bis 50m² Nutzfläche einen Zuschlag von 100% und für Wohnungen über 50m² Nutzfläche ein Zuschlag von 100% der Freizeitwohnungspauschale zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird einstimmig durch Handheben beschlossen.

10. Vergabe eines Kassenkredits; Beschlussfassung

Der Kassenkredit wurde über die Onlineplattform Loanbox ausgeschrieben. 7 Interessenten haben sich registriert. Die Bank Austria hat aus geschäftspolitischen Gründen abgesagt. Vier Angebote wie nachfolgend dargestellt haben ein Angebot abgegeben:

Die Anfrage wurde am 14.11.2022 10:27 MEZ veröffentlicht. Sie haben 1 Kontakt persönlich eingeladen. Zusätzlich wurden 7 geeignete Kapitalgeber vom System ermittelt und informiert.

Übersicht der Angebote

Kapitalgeber	Laufzeit (Valutastart / Enddatum)	Tilgungsprofil	Finanzierungsvolumen	Zins / Effektiver Zins	Abgeschlossenes Volumen
Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	13 Monate (2.1.2023 / 2.2.2024)	quartalsweise	EUR 1.000.000,00	3m EURIBOR (min. 0,00%) + 10,0 bps = 2,165% / 2,23%	EUR 0,00
Austrian Anadi Bank AG	13 Monate (2.1.2023 / 2.2.2024)	quartalsweise	EUR 1.000.000,00	3m EURIBOR (min. 0,00%) + 50,0 bps = 2,475% / 2,55%	EUR 0,00
Raiffeisenbank Region Schärding eGen	13 Monate (2.1.2023 / 2.2.2024)	quartalsweise	EUR 1.000.000,00	3m EURIBOR (min. 0,55%) + 55,0 bps = 2,525% / 2,562%	EUR 0,00
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	13 Monate (2.1.2023 / 2.2.2024)	quartalsweise	EUR 1.000.000,00	3m EURIBOR (min. 0,00%) + 85,0 bps = 2,925% / 3,016%	EUR 0,00

Billigstbieter ist die Erste Bank Sparkasse. Die im Ranking am 2. Platz dargestellte Austrian Anadi Bank verrechnet eine Rahmenbereitstellungsprovision in Höhe von 0,4% sofern der Kredit durchschnittlich nicht zu 50% ausgenutzt wird. Die Provision wird voraussichtlich zu zahlen sein. Die Raiffeisenbank Reg. Schärding liegt mit 0,36% hinter der Erste Bank Sparkasse. Die Hypo NOE gab das teuerste Angebot ab.

Bei einer durchschnittlichen Ausnutzung des Kassenkredits von € 250.000,- geht es somit um € 900,- im Jahr. Der Nachteil, wenn man einen Kassenkredit bei einer anderen als der kontoführenden Bank nimmt, ist jener, dass man immer mehr Geld aufnehmen muss, um bei allfälligen Buchungen das Girokonto gedeckt zu haben. Wird der Kontostand zu hoch, muss der Kassenkredit wieder gedeckt werden. Ist der Kassenkredit bei der kontoführenden Bank wirkt dieser wie ein Überziehungsrahmen und wird Tag genau abgerechnet.

Wortmeldungen:

AL Klaus Selgrad sagt, dass es Verhandlungen mit der Raiffeisenbank gegeben hat. Dabei wurde aber nicht der Kassenkredit verhandelt, weil das Ergebnis der Ausschreibung nicht mit einem Einzelnen Kreditinstitut verhandelt werden kann. Es wurde über die Kosten der Kontoführung verhandelt. Die Raiffeisenbank ist aber nicht bereit, am Kurs der bezirkswweit einheitlichen Gebühren etwas zu ändern.

Manfred Eymannsberger spricht sich für das günstigste Angebot aus. Er meint es sei der Sinn einer Ausschreibung den Billigstanbieter zu finden. Ansonsten hätte man sich die Ausschreibung sparen können. Außerdem könnte man damit der Raiffeisenbank verständlich machen, dass es nicht egal ist, wenn man nicht Billigstbieter ist.

Andreas Knunbauer versteht den Einwand. Er gibt aber zu bedenken, dass es vor jeder Überweisung ein Aufwand ist, vorher das Konto zu bedecken. Das Risiko, dass das Konto durch eine unangemeldete Überweisung überzogen wird und dadurch hohe Verzugszinsen fällig werden ist größer. Insgesamt ist der entstehende Aufwand gegenüber den 0,36% mehr Zinsen viel zu hoch. Er spricht sich für die Raiffeisenbank aus, weil sonst der Arbeitsaufwand gegenüber dem Zinsvorteil viel höher wäre.

Marco Sageder erklärt, wenn man den Kassenkredit bei der Sparkasse nimmt, kann man entweder die gesamten Buchungen auch über die Sparkasse abwickeln was einen Bankwechsel bedeutet, oder man lässt das Girokonto bei der Raiffeisenbank mit einem Rahmen von € 0,- und buche immer wieder z.B. € 100.000,- auf das Girokonto bei der Raika

um das Minus auszugleichen. Wenn man aber die Überweisungsdauer von 2 Tagen übersieht und ein Abbucher von € xx wird gebucht werden Überziehungszinsen von derzeit 4,8% fällig.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Raika immer damit argumentiert, dass sie für Schardenberg so viel tun wie Unterstützung der Vereine, der Schule, der Kinderbetreuung ect. Das hilft uns aber in unserer Finanzierung nichts.

Josef Bauer meint, dass zumindest bei den Buchungskosten ein Entgegenkommen zu erwarten sei. Der Bürgermeister sagt dazu, dass angeregt wurde, weniger Buchungen zu tätigen. Die Gemeindevorschreibungen müssen aber quartalsmäßig vorgeschrieben werden. Bei einer Jahresrechnung wären wahrscheinlich eine Unzahl von Rückständen und Zahlungsverzügen zu bearbeiten.

Markus Kasbauer nimmt auch das Land Oö in die Verantwortung, die verlangt hat, dass jede Rücklage auf ein eigenes Konto zu buchen ist. Vorher fungierten die Rücklagen als Kassenkredit, weil das Geld am gleichen Konto lag. Er spricht sich angesichts des Vorteils für die Buchhaltung für die Raika aus.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kassenkredit in Höhe von € 1.000.000,- der Raiffeisenbank Region Schärding eGen, Bankstelle Schardenberg zu vergeben.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben mehrheitlich beschlossen.

Eine Gegenstimme: Valentin Weitzhofer

11. Finanzierungplan für den Neubau der Volksschule; Beschlussfassung
--

Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt, weil ein Finanzierungsplan nicht vorliegt.

12. Finanzierungsplan für die Anschaffung eines Radladers; Beschlussfassung
--

Ursprünglich wurde an die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges, welches ein Universalgerät zum Kehren, Saugen, Mähen und Winterdienst darstellt, gedacht. Die Mitarbeiter des Bauhofes haben sich aber nach Begutachtung mehrerer solcher Fahrzeuge für die Anschaffung eines Radladers ausgesprochen. So ein Radlader ist außer zum Mähen ebenso universell einsetzbar und hat den Vorteil, dass es auch für alle Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie insbesondere für Hebearbeiten bestens Verwendung findet.

Es wurden mehrere Fahrzeuge vorgeführt und getestet. Dabei haben der Kramer Radlader 5040 und der ICB Lader L 504 nicht den gewünschten Leistungen entsprochen. Gegenüber

dem Schäffer 3650 besticht der Weidemann Hoftrak 1880 mit mehr Motorleistung, bessere Hubkraft und Hubhöhe und insgesamt mit einer stabileren Ausführung. Für den Winterdienst am Gehsteig ist das Fahrzeug mit schmälere Winterreifen geeignet.

Es liegen 4 Angebote vor, welche dem Gemeinderat in einer zusammenfassenden Übersicht präsentiert wurden. Beim Angebotspreis der Fa. Land & Technik, Münzkirchen für einen Weidemann Hoftrak 1880 sind eine Palettengabel, eine Universalschaufel, eine Betonmischschaufel, ein Wildkrautbesen, ein Schneepflug, ein Splittstreuer, ein Kehrbesen mit Seitenbesen und eine Mulcheinrichtung dabei. Dieses Fahrzeug soll aus vorgenannten Gründen gekauft werden.

Seitens dem Land Oö. liegt dazu ein Finanzierungsplan (IKD-2022-823519/4-Ho) vom 15.12.2022 vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	39.233	39.233
BZ - Projektfonds	87.300	87.300
Summe in Euro	126.533	126.533

Die Summe von € 126.533,- ergibt sich aus einem teilweisen Vorsteuerabzug, zu dem die Gemeinde berechtigt ist. Die Basis vor Steuerabzug beträgt € 130.000,- entsprechend dem Angebot der Fa. Land und Technik Handels GmbH, Hofmark 36, 4792 Münzkirchen vom 6.12.2022.

Wortmeldungen:

Günter Pichler fragt, ob die im Angebot vom 06.12.2022 optional angebotenen Geräte im Kaufpreis enthalten sind? AL Klaus Selgrad bestätigt, dass alle Geräte, die in der Gegenüberstellung der Angebote angeführt sind, im Preis enthalten sind. Bei der Angebotsschlussbesprechung war das unmissverständlich besprochen worden.

Markus Kasbauer fragt, ob die schmale Winterbereifung dabei ist. Klaus Selgrad bestätigt, dass im Angebot 2 Reifengarnituren enthalten sind.

Valentin Weitzhofer fragt, ob es nicht auch die Möglichkeit gegeben hätte, einen gebrauchten Lader zu kaufen? Der Bürgermeister sagt dazu, dass man die Erfahrung gemacht hat, egal ob Feuerwehrfahrzeug oder Kommunalfahrzeuge, dass ein Neufahrzeug auf viele Jahre gesehen problemloser und verlässlicher ist.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Finanzierungsplan (IKD-2022-823519/4-Ho) vom 15.12.2022, der für den Weidemann Hoftrak 1880 der Fa. Land und Technik Handels GmbH, Hofmark 36, 4792 Münzkirchen berechnet wurde, zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

13. Mietvertrag-Verlängerung für die Wohnung im 1.OG des Lehrerwohnhauses Schärldinger Straße 24; Beschlussfassung

Die Mieter der Wohnung im 1.OG des Lehrerwohnhauses sind auf der Suche nach einem Haus/Wohnung und möchten noch bis Ende Juni 2023 in der Wohnung bleiben. Dem spricht nichts entgegen, wenn doch der Abbruch des Hauses mit der Volksschule frühestens nach Beginn der Sommerferien erfolgen kann. Das Mietverhältnis endet am 31.5.2023 automatisch ohne Kündigung. Die Miete und die Betriebskosten wurden mit dem geltenden Index angepasst.

Antrag:

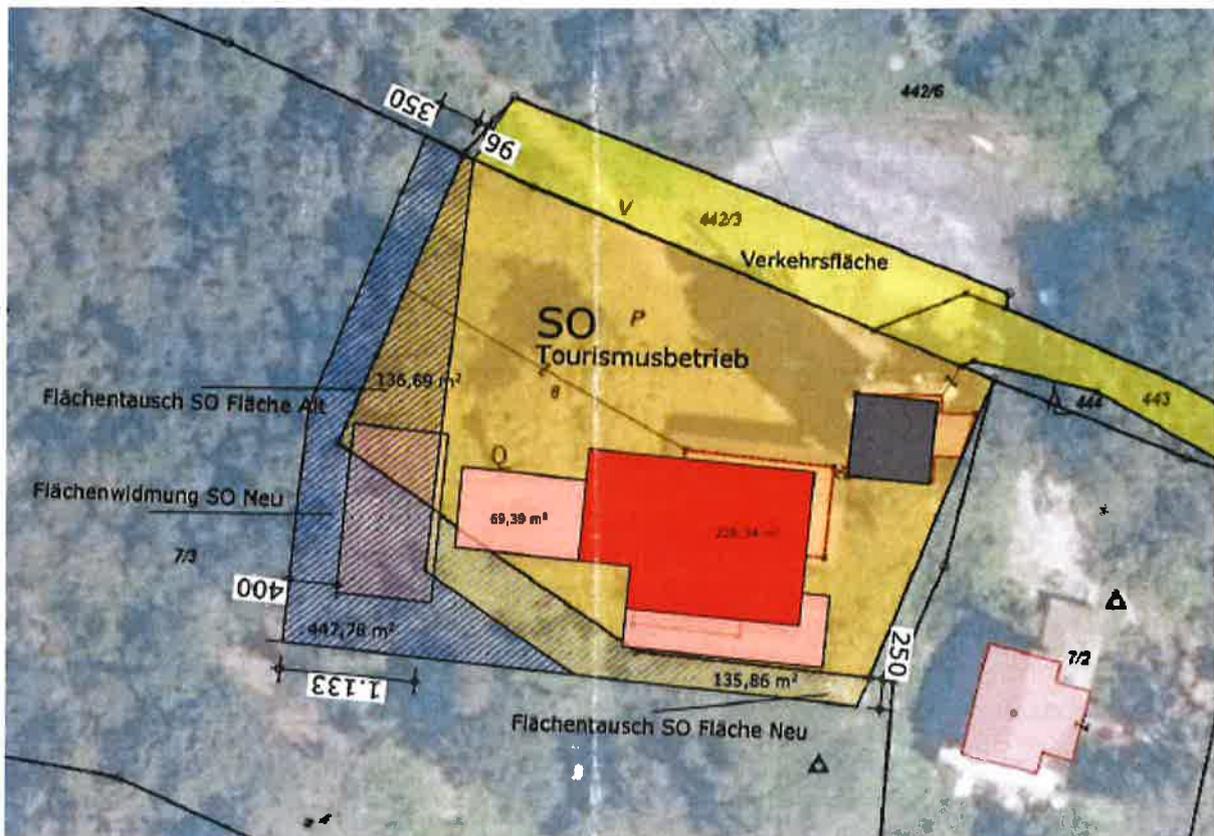
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Mietvertrag für die Wohnung im 1. OG des Lehrerwohnhauses Schärldinger Straße 24, 4784 Schardenberg zu beschließen. Der Mietvertrag liegt dieser Verhandlungsschrift als **Anlage 1** bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen

14. Raumordnungsangelegenheiten
Flächenwidmungsplanänderung 4/116, betr. Teile der Parzelle 7/3 (KG Schardenberg) im Ausmaß von ca. 250m² von Grünland in Sondergebiet des Baulands „Tourismusbetrieb“; Einleitung

Für den Neubau eines Gasthauses beim Turm liegt ein Entwurf vor. Der alte Turm wird für eine öffentliche Begehung aus brandschutztechnischen Gründen nicht mehr zu nützen sein. Der Antragsteller möchte aber eine Attraktion schaffen und plant die Errichtung einer Aussichtsplattform neben dem neu zu errichtenden Gasthaus. Das Problem ist aber, dass die Widmungsfläche zu klein ist. Daher soll eine zusätzliche Fläche im Ausmaß von ca. 250m² von Grünland in Sonderwidmung des Baulands „Tourismusbetrieb“ mit dem Index unter Ausschließung von Gebäuden gewidmet werden.

Die geplante Plattform gilt als Bauwerk (also ohne umfassende Wände) und könnte in dieser Widmungsform errichtet werden. Die Aussichtsplattform soll ca. 12m hoch werden. Der Bürgermeister befürwortet den Antrag, weil damit auch sichergestellt werden kann, dass nichts anderes dort gebaut werden kann.



Wortmeldungen:

Manfred Eymannsberger befürwortet den Entwurf grundsätzlich und fragt, ob sichergestellt ist, dass die Anlage öffentlich genutzt werden kann oder ob der Antragsteller nur seinen Gästen den Zutritt gewähren will? Der Bürgermeister kann die Frage nicht abschließend beantworten, meint aber schon, dass die Zugänglichkeit gewährleistet sein wird. Ob es dafür Eintrittsgelder geben wird, weiß er nicht.

Markus Kasbauer meint, dass außerhalb der Betriebszeiten des Gasthauses ein Zutritt nicht möglich sein wird, weil der Betreiber ja auch die Haftung übernehmen muss.

Josef Bauer erkundigt sich nach den Besitzverhältnissen im Bereich der Straße. Bürgermeister: Die Grundstücke 442/3 und 444 gehören dem Antragsteller, Grundstück 443 ist öffentliches Gut der Marktgemeinde Schardenberg.

Günter Pichler erkundigt sich, ob durch die Bebauung Maßnahmen zur Straßenverbreiterung hervorgerufen werden können. Dem Bürgermeister sind keine Maßnahmen bewusst. Ein Halteverbot im Verlauf der Zufahrt zur Widmungsfläche ist verordnet.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung 4/116, betr. Teile der Parzelle 7/3 (KG Schardenberg) im Ausmaß von ca. 250m² von Grünland in Sondergebiet des Baulands „Tourismusbetrieb“ mit Ausschluss einer Bebauung mit Gebäuden einzuleiten.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

15. Grundstücksangelegenheiten

a) Nutzungsvereinbarung für das Grundstück 337/22, KG Schardenberg, im Ausmaß von 98m²; Beschlussfassung

In der Gemeinderatsitzung vom 23.6.2022 wurde der Verkauf des Grundstückes 337/22 abgelehnt. Der Interessentin wurde angeboten, das Grundstück in Form einer Nutzungsvereinbarung aber nutzen zu dürfen. Die vorliegende Nutzungsvereinbarung wurde ausgearbeitet und mit der Interessentin vereinbart. Der Bürgermeister schlägt vor, die Bepflanzung mit Bäumen durch den Bauhof vorzunehmen um im Falle einer Auflösung des Vertrages Eigentümer zu sein. Die Nutzung ist kostenfrei, die Interessentin verpflichtet sich die Anlage zu pflegen. Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Antrag:

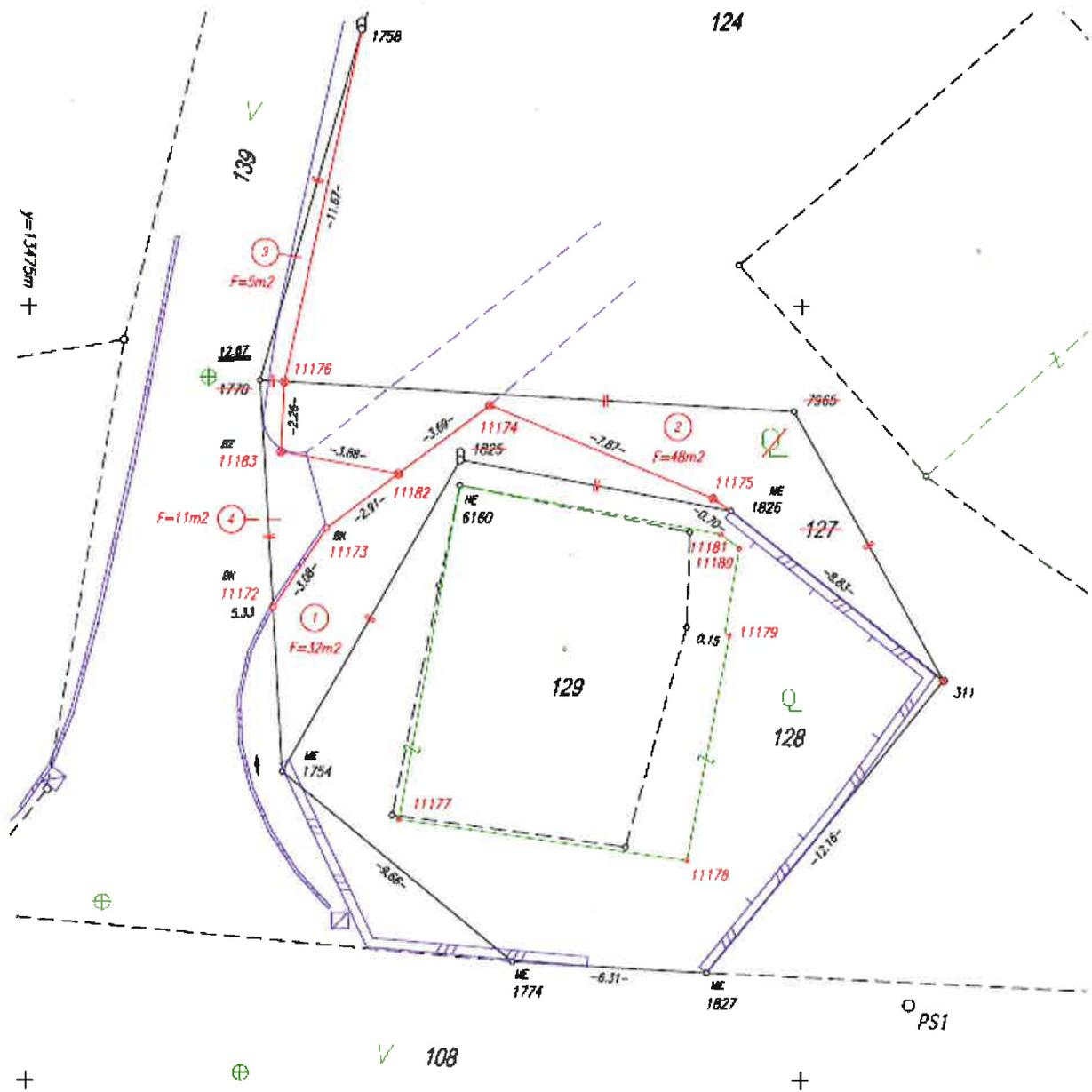
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Nutzungsvereinbarung für das Grundstück 337/22, KG Schardenberg, im Ausmaß von 98m² zu beschließen. Der Nutzungsvertrag liegt dieser Verhandlungsschrift als **Anlage 2** bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

15. Grundstücksangelegenheiten

b) Verkauf von Teilen des Grundstückes 127, KG Lindenberg, im Ausmaß von 85m² und Aufhebung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Guts; Beschlussfassung

Wie bereits in der Gemeinderatsitzung vom 10.11.2022 besprochen, soll das öffentliche Gut Grundstück 127 aufgelöst und den angrenzenden Nachbarn verkauft werden. Ausgelöst wurde die Situation durch die Bauabsicht eines Carports auf dem Grundstück 128. Dabei wurde ersichtlich, dass sich das Grundstück 127 im öffentlichen Gut befindet. Die Gemeinde hat damit keine Verwendung und stimmt dem Verkauf zu, wenn sich die beiden Grundnachbarn über die Aufteilung einig sind. Der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ 5549 des Geometer Franz Strauß ist die aktuelle Aufteilung zwischen den Parteien Hundsrucker und Engertsberger zu entnehmen. Demnach bleibt das öffentliche Gut im Bereich der Garageneinfahrt der Fam. Hundsrucker bestehen. Die Teilfläche 2 wird der Fam. Engertsberger unter Berücksichtigung einer Gegenrechnung der Teilfläche 3 im Ausmaß von 43m² verkauft. Fam. Hundsrucker kauft die Teilfläche 1 im Ausmaß von 32m². Als Kaufpreis werden € 20,-/m² vereinbart. Der Bereich in der Ausfahrtstrompete wird nicht verkauft, auch wenn in der Natur die Leistensteine anders gesetzt sind wie die Grundgrenze verläuft. Damit soll gewährleistet bleiben, dass die Sicht auf den Güterweg bei der Ausfahrt gegeben ist. Die Vermessungskosten tragen die Grundkäufer.



Wortmeldungen:

Markus Kasbauer stellt fest, dass der strichliert Richtung Nordosten verlaufende Weg nicht öffentlich ist. Der Bürgermeister bestätigt das.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Verkauf von Teilen des Grundstückes 127, KG Lindenberg, im Ausmaß von insgesamt 75m², die Aufhebung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Guts sowie die vorliegenden Kaufverträge mit Augustin und Evelin Hundsrucker (32m²) und Roland Engertsberger (43m²) zu beschließen. Die Vermessungsurkunde sowie die Kaufverträge liegen dieser Verhandlungsschrift als **Anlage 3, 4 und 5** bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

16. Förderungsvertrag für die Abwasserentsorgungsanlage BA 9 Sanierung 2019; Beschlussfassung

Von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH liegt der Fördervertrag B905865 zur Sanierung des Bauabschnitt 09 der Abwasserbeseitigungsanlage vor. Der Förderungssatz beträgt 33% der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 95.000,-. Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 31.350,- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 29.11.2022 für die Abwasserentsorgungsanlage BA 9 Sanierung 2019 zu beschließen. Der Vertrag liegt der Verhandlungsschrift als Anlage 6 bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird durch Handheben einstimmig beschlossen.

17. Ehrungen; Beschlussfassung

Die Kulturausschussobfrau Roswitha Hell berichtet von der Ausschusssitzung am 24.10.2022. Der Kulturausschuss schlägt nachfolgende Personen zur Ehrung vor:

Name	Funktion	Funktionsdauer	Ehrung
Christian Bauer	Obmann Fotoclub	seit 2011	Ehrennadel Silber bei Neujahrsempfang
Franz Weidinger	Obmann Jägerschaft	seit 1996	Ehrennadel Silber bei Neujahrsempfang
Gerhard Mayer	Kommandant Freiwillige Feuerwehr	seit 2013	Ehrennadel in Gold bei FF-Neuwahlen Frühjahr 2023

In der Diskussion um weitere Personen, denen eine Ehrennadel zu Teil werden sollte, legt der Bürgermeister Wert darauf zu bedenken, dass eine eindeutige Gemeinnützigkeit so wie bei den oben Genannten jedenfalls gegeben sein muss. Er freut sich aber über neue Vorschläge in der Zukunft.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Christian Bauer und Franz Weidinger mit der Silbernen Ehrennadel zu ehren und Gerhard Mayer mit der Goldenen Ehrennadel zu ehren.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handheben einstimmig beschlossen.

18. Allfälliges

Für das neue Jahr ladet der Bürgermeister den **Gemeinderat zu einer 2-tägigen Klausur** Anfang des Jahres ein. Es wurde der Fa. BDO ein Auftrag zur Haushaltskonsolidierung erteilt. Dazu wird es eine Vorstellung der Geschäftsgebarung geben und Vorschläge erarbeitet, wie man besser wirtschaften kann. Es ist dann Aufgabe der Politik zu entscheiden, welche Maßnahmen man ergreifen will. Der Bürgermeister kann sich auch einen Bürgerbeteiligungsprozess vorstellen. Weiters soll auch das Ergebnis des Kommunalaudits vorgestellt werden. Es ist ihm wichtig in dieser schwierigen Phase einen Fahrplan für Schardenberg zu entwickeln, welcher breite Zustimmung findet.

Die Fa. Infotech baut im Ortszentrum incl. Bachmayrsiedlung das **Glasfasernetz** aus. Die Firma hat den Zuschlag für die Förderung bekommen. Am Mittwoch, den 18.1. um 19:00 Uhr wird dazu ein Infoabend beim Kirchenwirt stattfinden. Als Baufirma wird die Fa. Swietelsky genannt. Die Bedingungen werden ähnlich bzw. gleich wie beim Fiber Service Ausbau sein. Es soll ein Open Net gebaut werden, das bedeutet dass es auch wieder mehrere Provider zur Auswahl geben wird.

Am Freitag, 13.1.2023 findet um 20:00 Uhr der **Neujahrsempfang** in der Mittelschule statt. Alle Gemeinderäte und Ehrenbürger sind herzlich eingeladen. Um 18:30 Uhr findet vorher die Obleutebesprechung statt.

Der **Tag der Älteren** wird am 25.3.2023 stattfinden. Auch dazu sind die Gemeinderäte herzlich eingeladen.

Stefan Knonbauer ladet zum **Feuerwehrball** am 14.1.2023 im Gasthaus Steinbrunn ein.

Der Bürgermeister bedankt sich für die hervorragende Zusammenarbeit bei allen Mandataren, wünscht eine schöne Weihnachtszeit und freut sich auf weitere gemeinsame Stunden im Neuen Jahr!

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 10.11.2022 zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

 Klaus Selgrad	 MMag. Stefan Krennbauer
Unterschrift des Schriftführers:	Unterschrift des Vorsitzenden:

 Andreas Knunbauer	 Josef Bauer	 Manfred Eymannsberger
Unterschrift eines Mitgliedes der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	Unterschrift eines Mitgliedes der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:	Unterschrift eines Mitgliedes der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Ende: 22:20 Uhr
Abschluss: Kirchenwirt